



FahrerPlus-Versicherung

Rundumschutz für Fahrer

Auch den besten Fahrern unterläuft mal ein Fehler – und schon ist der Unfall passiert. Wenn Sie sich bei einem solchen Unfall verletzen, dann kann das auch in finanzieller Hinsicht schmerzhaft werden. Denn als Fahrer sind Sie in diesem Fall nicht durch Ihre „normale“ Kfz-Haftpflichtversicherung abgesichert.

Einen finanziellen Ausgleich für erlittene Unfallfolgen bekommen Sie als Fahrer nur, wenn ein anderer den Unfall verursacht hat. Haben Sie den Unfall jedoch selbst verschuldet oder ist der Verursacher z. B. wegen einer Fahrerflucht unbekannt, dann gehen Sie – oder im schlimmsten Fall Ihre Hinterbliebenen – leer aus. Ohne weitere Eigenvorsorge bleiben Ihnen lediglich die Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung. Und die reichen selten, um alles abzudecken. Gut, dass Sie mit der FahrerPlus-Versicherung der Öffentlichen diese Lücke schließen können.

Ihre Vorteile

- ✓ Wir sichern alle berechtigten Fahrer des versicherten Pkws bis max. 15 Mio. Euro ab.
- ✓ Bei Berufsunfähigkeit wegen eines Unfalls ersetzen wir den Verdienstaussfall.
- ✓ Bei Wiedereintritt ins Berufsleben gleichen wir eine Verdienstminderung aus.
- ✓ Für Renteneinbußen wegen Verdienstaussfall oder -minderung stehen wir ebenfalls ein.
- ✓ Wir übernehmen Kosten für sonstige Folgeschäden (z. B. für einen behindertengerechten Umbau Ihres Hauses).
- ✓ Wir zahlen an Ihre Hinterbliebenen im Todesfall (z. B. Witwen-/Waisenrente).
- ✓ Bei Unfällen mit Teilschuld sichern wir Sie anteilig ab.
- ✓ Bei ungeklärter Schuldfrage gehen wir in Vorleistung und regulieren den Schaden direkt.

Die Berechnung des genauen Schadenersatzes ist immer abhängig vom jeweiligen Einzelfall. Die drei Beispiele auf der Rückseite verdeutlichen Ihnen, welche Leistungen die Öffentliche bei der FahrerPlus-Versicherung erbringt.

Beispiel 1

Die 32-jährige Fahrerin des versicherten Fahrzeugs verursachte fahrlässig einen Unfall, bei dem sie sich verletzte. Eine Mithaftung anderer Beteiligter kam nicht in Betracht. Die Frau hat zwei Kinder im betreuungsfähigen Alter und arbeitet halbtags bei einem Verdienst von 1.000 Euro netto pro Monat. Sie war aufgrund einer Unterschenkelrümmerfraktur drei Wochen stationär in Behandlung und anschließend noch einmal vier Wochen zu Reha-Maßnahmen. Insgesamt war sie 18 Monate arbeitsunfähig, konnte aber danach ihren bisherigen Beruf wieder uneingeschränkt ausüben. Die Krankenkasse zahlte nach dem sechswöchigen Entgeltfortzahlungszeitraum Krankengeld in Höhe von ca. 70 % (700 Euro) des letzten Nettogehalts.

Beispiel 2

Ein 25-jähriger Angestellter kollidierte nach einem Rotlichtverstoß mit einem anderen Pkw und überschlug sich. Der Fahrer des versicherten Fahrzeugs erlitt ein schweres Schädelhirntrauma, sodass er seinen Beruf mit einem Monatsnettoverdienst von 1.800 Euro nicht mehr ausüben konnte. Bei den Verrichtungen des täglichen Lebens ist er heute auf Hilfe angewiesen. Die Pflege und Unterbringung erfolgt in einem Heim (3.000 Euro pro Monat). Versicherungsschutz besteht trotz des Rotlichtverstoßes, da kein Vorsatz, Alkohol-/Drogenkonsum oder eine weit überhöhte Geschwindigkeit vorlag. Der Fahrer erhält aus der Rentenversicherung eine Erwerbsminderungsrente von 1.000 Euro pro Monat. Darüber hinaus zahlt die Pflegeversicherung für die Heimunterbringung 1.500 Euro.

Beispiel 3

Ein 65-jähriger Rentner verstarb bei einem selbstverschuldeten Unfall und hinterließ eine gleichaltrige Witwe. Der Verstorbene erhielt eine monatliche Altersrente in Höhe von 1.800 Euro und eine zusätzliche Betriebsrente von 500 Euro. Die Witwe erhält nur eine eigene geringe Rente in Höhe von 300 Euro. Die Witwenrente aus der gesetzlichen Rente beträgt 990 Euro und 300 Euro aus der Betriebsrente. Für die Miete und andere Lebensunterhaltskosten (Fixkosten) müssen monatlich 1.200 Euro berücksichtigt werden.

Heilbehandlungskosten	ca. 1.000 Euro
wurden abzüglich der Leistungen der Krankenkasse gezahlt in Höhe von	
Verdienstaufschlag	4.950 Euro
(Differenz zu den Leistungen der Krankenkasse: 1.000 Euro – 700 Euro = 300 Euro x 16,5 Monate)	
Leistungen für die Kinderbetreuung/Haushaltsführung	18.706 Euro
während der Behandlung/Reha	
<hr/>	
Gesamtleistungen der Öffentlichen	24.656 Euro

Heilbehandlungskosten	wurden in diesem Fall von der gesetzlichen Krankenkasse bezahlt.
Pflegekosten	1.000 Euro
während der Heimunterbringung monatlich	
(3.000 Euro Pflegekosten – 1.500 Euro aus Pflegeversicherung – 500 Euro für häusliche Einsparungen wie Miete, Verpflegung)	
Verdienstaufschlag monatlich	800 Euro
bis zum Renteneintrittsalter (65. Lebensjahr)	
(Nettoeinkommen 1.800 Euro – 1.000 Euro Erwerbsmind.-Rente)	
<hr/>	
Gesamtleistung der Öffentlichen monatlich	1.800 Euro
Gesamtleistungen der Öffentlichen z. B. bis zum 65. Lebensjahr insgesamt	864.000 Euro

Der Rentenausgleich wird bei Altersrenteneintritt mit Hilfe des zuständigen Rentenversicherungsträgers berechnet.

Einkommen des Verstorbenen	2.300 Euro
abzgl. Fixkosten	– 1.200 Euro
davon 50 % Unterhalt	550 Euro
(2.300 Euro – 1.200 Euro = 1.100 Euro : 2)	
zzgl. Fixkosten (550 Euro + 1.200 Euro)	1.750 Euro
abzgl. 50 % Unterhaltersparnis aus der einen Rente (300 Euro : 2)	– 150 Euro
Unterhaltsleistungen gesamt	1.600 Euro
abzgl. der anzurechnenden Witwenrente (990 Euro + 300 Euro)	– 1.290 Euro
<hr/>	
Gesamtleistungen der Öffentlichen monatlich	310 Euro
Gesamtleistungen der Öffentlichen insgesamt	48.360 Euro

Zzgl. zu ihrer Witwenrente in Höhe von 1.290 Euro erhält die Witwe monatlich 310 Euro bis zu dem Zeitpunkt, an dem ihr Mann ohne den Unfall verstorben wäre. Hierfür wird die durchschnittliche Lebenserwartung zugrunde gelegt. Diese liegt bei dem Verstorbenen bei 78 Lebensjahren.